Genauere Angaben über den Rebenbestand besitzen wir erst aus der neueren Zeit. Die Rebanbaufläche betrug 1848 etwa 22 Morgen, „weiß und rot von mittlerer Qualität"; gemeint sind die weiße, anspruchslose Elblingrebe und die rote Burgunderrebe. Auf der Randegger Gemarkung betrugen die Anbauflächen 1870 = 9 Morgen 50 Ruten, 1878 bis 1915 etwas über 3 Hektar, 1934 = 55 Ar, 1944 bis 1956 = 52 Ar. Die Anbauflächen auf der Gemarkung Murbach betrugen 1870 = über 6 Morgen, 1878 bis 1932 = 2,5 Hektar. Die beiden Gemarkungen wurden 1934 vereinigt. In den Jahren ab 1958 erscheinen in den Bodenbenutzungserhebungen keine Rebflächen mehr. Vermehrte Arbeit (oftmaliges Rebenspritzen wegen der Rebkrankheit und Rebschädlinge: Mehltau oder Äscherich, Sauerwurm, Reblaus) und geringere Erträge brachten den Verleider. Otto Denzel

Der Hohentwielische Receß von 1644

Das reichhaltige Buch „Hohentwiel", das Stadtarchivar Dr. Herbert Berner herausgegeben hat, enthält u. a. einen Beitrag des Innsbrucker Landesarchivars Dr. Eduard Widmoser „Österreich ringt um den Hohentwiel". Darin führt er auszugsweise auch den „Hohentwielischen Receß" vom 31. Mai 1644 an. Da dieses wichtige Abkommen doch einer wörtlichen Veröffentlichung würdig erscheint, sei der Text nach der Eintragung in das Copialbuch „Von der fürstl. Durchlaucht – 1644/45" (Blatt 170v – 177r) im Innsbrucker Landesregierungsarchiv samt zwei dazugehörigen Schreiben vom 7. und 11. Juni 1644 mitgeteilt. Es wurden leichte Verbesserungen der Schreibweise vorgenommen und häufig wiederkehrende Worte abgekürzt (z. B. durchlauchtiger = durchl.) Für die liebenswürdige Überlassung eines Mikrofilms zur bequemeren Abschreibung bin ich Hr. Archivdirektor Hofrat Dr. Hans Bachmann sehr dankbar.

Hohentwielischer Receß 31./21. May 1644

Demnach auf vorgangene Underhandlung auf Schikung des Herrn Obristen und Commendanten der Vöstung Hohentwiel, Herrn Conradt Widerholten, der durchl. hochgeborne Fürst und Herr, Herr Eberhardt Herzog zu Würtemberg etc. dero Hofmarschall und gehaimer Regiments Rath, Herrn Antoni Lizelburg und Dr. Johann Fridrichen Jägern, auf obbenannte Vöstung zue bemelten Herrn Obristen abgeschickt, denen Ihr Ex. Herr General Veldmarschalk Freyherr von Mercy etc. des durchl. hochgeb. Fürsten und Herrn Maximiliani Pfalzgrafen bei Rhein, des hailigen Röm. Reichs Erztrucksessen und Churfürsten, Herzogen in Obern- und Nidern Bayrn etc. bei dero underhabenden Reichs Armee General Kriegs Commissariat anwesenden Hof-Kriegs Rath, Herrn Johann Bartholomeus Schöffern beigeordnet, als ist mit ihme Obristen Widerholten und ihme iezt obbenanten beiwesent sein Herrn Obristen vornembsten Officiren zue Roß und Fueß, volgendermassen abgeredt, gehandlet und verglichen worden, als: Erstlichen wolle Herr Obrist Widerholt, wie höchstgedacht Iro Fr. Gnaden er durch seinen zu deroselben abgeförtigten gueten Fraind, Herrn Johann Jacoben Immenhauser. Stattschreibern zue Rain underthenig referiern lassen, Fr. Gnaden und dero hochlöb. fürstl. Haus dero und denen von Gott und der Welt mit Recht und Billichkait an- und zuegehörige Vöstung Hochentwiel dergestalt und auf folgende Conditiones übergeben und mit aller dero Appertinentien einraumen wölle, doch daß: Erstlich und vorderist soliche Vöstung Iro Fr. Gnaden iezo regierenden hochernenten Herrn Eberhardten Herzogen zue Würtemberg etc. und dero fürst. Haus ewig verbleiben und von der Röm. Kais. Majestät unsern allergn. Herrn wegen mit deroselben neben anderen auch diser Vöstung halber pflognen Tractaten und deroselben Überlassung dem hochlöbl. Haus Österreich etc. verners nicht praetendiert noch gesucht werden, sondern diser Punct in specie auch allerdings gefallen und remitiert sein solle. Für ander weilen die suspendierte generalis Amnistia verhanden und ohne das, vermög der selben Iro Fürst. Gnaden in gaist- und weltlichen auch Vöstungen plenarie restituiert werden sollen, als will er Herr Obrister Widerholdt (sich?) versichert halten allerhöchst gedachter Röm. Kais. Maj. umb sovil mehrers allergn. und miltist geruchen werden, ratione Iro Fr. Gnaden die suspension effectus amnistiae iezo gleich zu cassiern und dieselbe zue dero Land und Leut in gaist-und weltlichen volkhommenlich komen zulassen Iro Churfürst. Dr. in Bayrn sich auch in bearbeiten werden Ihro Majt. zue sollicher (In) stitutiam zu disponiern.

Dagegen drittens ist Herr Obrister Widerholdt des Anerpietens bis soliches beschehen werde mit aller Hostilitet genzlich einzuhalten und alleinig defensive zugehen, jedoch weilen und viertens die Guarnison auf der Vöstung Hochentwiel miesse ihren richtigen Underhalt ohne Angreifung des Magisins haben, und nun dero bei denen umb die

Vöstung situierten Ständen, die sich dato dahin in Contribution eingelassen, an solichen ihren Contributions-und Underhalts Geltern auch in m/35 f. (=35000 Gulden) ausstehen, als will Herr Obrist ehendist ain richtige Specification der hochlöb. Chur-Bayr. Generalitet auslifern und sich auf sein beschenes Begeren vergwisset halten, daß inner der negsten Tagen ime Herrn Obristen Widerholdt für sein Guarnison und dern bis auf erfolgende Kais. Ratification bedürftigen Underhalt an genenter ausstendiger Contribution von allerhöchsterdachter Kais. Majt. etc. oder höchstged. Churfr. Dt. in Bayren in Abschlag m/10 Thaler oder 15000 fl. an Münz par auf Hochentwiel erlegt, wie nit weniger der Überrest der m/20 fl. von date in ainer Monatsfrist oder wann die Kais. Ratificationes eheunder ervolgen und die Vöstung Hochentwiel hochged. Iro Fürst-Gnaden völlig abgetreten und

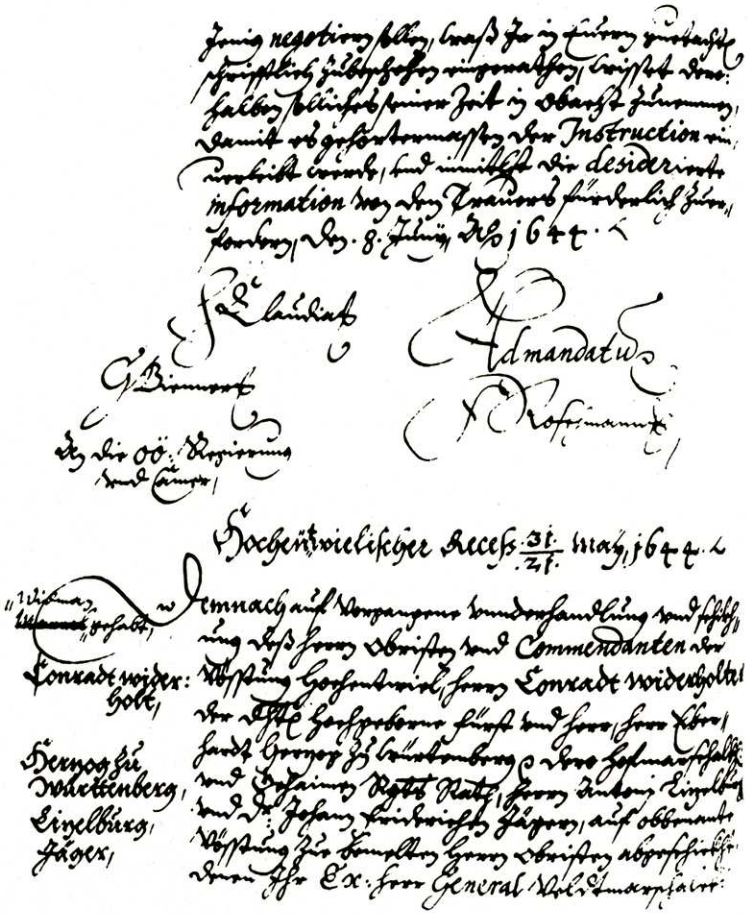

übergeben sein würt, alsdann auch par auf obgedachtes Haus bezalt werden sollen. Hingegen wölle er Herr Obriste Widerholdt noch seine Undergebene an Contribution von den Herrn Ständen in disem Monatsfrist von heut gesezten Dato an zu erechnen, weiter nichts begern noch einfordern, sondern dieselbe derentwegen frei-und unangefochten verbleiben lassen, damit derjenige Commissarius, welcher von der Röm. Kais. Majt. oder des Reichs Armada darzu deputiert würt, soliche m/35 fl. widerumben von denen auf der Beilag „A" benanten Ständen, so dise Summa annoch schuldig, eintreibn und widerumben zur Hand bringen, sintemahlen des Herrn Obristen Widerholdts Dafürhalten noch sie auch liber ihnen, als ihme die Bezahlung thuen werden. Sollte aber die Kais. Ratification sich über obgemelte 4 Wochen Zeit verweilen und vernere Tractaten gepflogen werden, so will

Herr Obriste dannoch auf der Defensiva verbleiben, doch daß ime noch 4 Wochen auf der Beilag „B" specificierte Contributiones für die Guarnison auf der Vöstung von obgedachten Commissarien einen bei den Ständen – die er, Herr Obrister, weiters zu beschweren nit begert, eingebracht und von Monat zu Monat, bis die Kais. Ratification einkomen, auf die Vöstung richtig gelifert werden, allermassen auch bis auf ergehende Kais. Ratification die nebst gelegene Stände noch etwa Fronfuehren dem Herrn Obristen auf Begern, weliche er doch, damit sie ihre Veldarbaiten nit dahinden lassen miessen, nit übertreiben will – schicken sollen. Ja wann auch die Kais. Ratification bis auf die Heu-oder Erntezeit ausbleiben würde, so hat sich Herr Obrist vorbehalten, das er alsdann das Heu und Ernt, auch die Zehenden einbringen und ainhaischen möge und solle, menigelich ohngehindert.

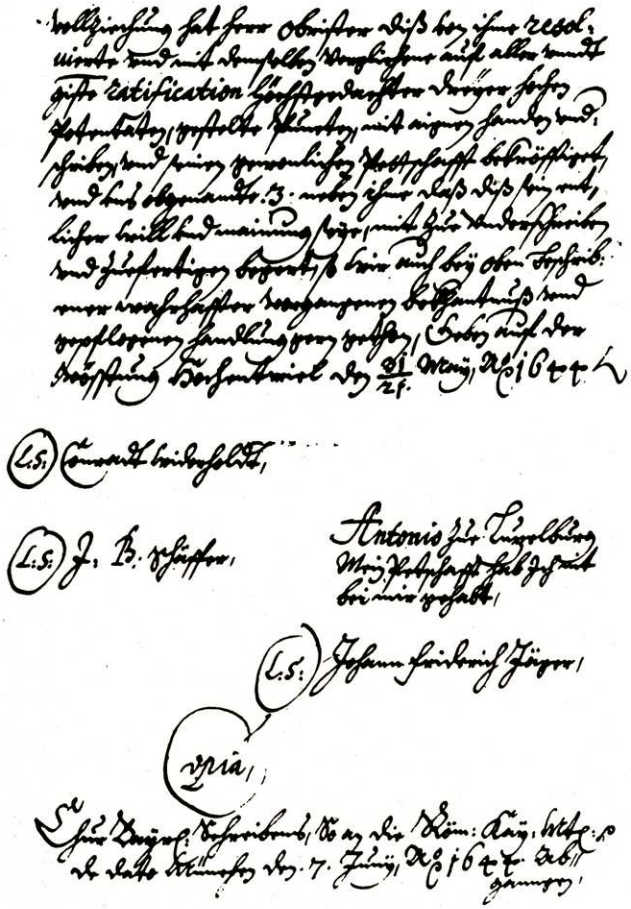

Im gestalten auch under disem wehrenden Stillstand und bis Kais. Majt. die Ratification obbeschribenermassen allergn. einschicken, von der Vöstung herab der freie Pass und Repass ohne menigelichs Hindern, auch zu seinem Lust sich des Waidwerks zue gebrauchen zuegelassen sein solle, hingegen denen von der Reichs Armada und allen herumb gelegnen Beambten, auch Underthonen gleichmessiger Paß und Repaß von dem Herrn Obristen und den Seinigen neben freier Handlung vergundt und zuegelassen werden solle, doch daß die von der Reichs Armee ausgehende Partheien oder Comendierte, auch sonsten Reissende von ihren Herren Generalen oder Obristen, des Herrn Obristen Widerholts Raissende und Parteien aber von ime Hrn. Obristen selbsten und baiderseits nicht von geringeren Officieren gefertigte und underschribene Postzettel bei sich haben.

Fünftens soll der Herr Obriste Widerholdt desselben samentliche Angehör und Officieri, auch Soldaten und Particular Diener sambt dem Pfarrer und Kellern, so auf der Vöstung Hochentwiel sich befinden, jez. und inskönftig von allerhöchstged. Röm. Kais. Majt. einen solichen vollkommenen Generalperdon under Kais. Hand und Secret allergn. sowohlen auch eben dergleichen absonderlich von obedachten (Herrn?) Herzogen zue Würtemberg Fürst. Gnaden vor Übergab der Vöstung eingehendigt werden, craft dessen er Herr Obrist, dessen Erben und aniezo sammentlich Undergebene und Angehörige umb alle auf Dato von ihren verüebten feindlichen auch andere Actiones, wie die immer Namen haben und beschechen sein mögen, in Ewigkeit nit besprochen, gerechtfertiget, noch under ainigen Pretext angefochten werden, sondern, was immer beschechen, alles genzlich perdoniert, vergessen, tot und ab sein solle, und daß alle, die iezo den Herrn Obristen Undergebene, welche hierumb under sein Herrn Obristens Hand und Petschaft Schein vorzuweisen haben, soliches Generalperdons in so weit fehig und tailhaftig bleiben, auch darfür in Reich aller Orten passiert werden sollen, als wann sie selbsten ain Kais. Original oder Diploma solichen völligen Perdons inhanden hetten.

Vor das Sechste, wann vor Richtigkeit der Kais. Ratification der Herr Obriste Widerholdt, oder nach der Ratification und darauf versprochenermassen erfolgenden völligen aufrichtigen Übergab die Vöstung Hochentwiel an höchstged. Iro Fr. Gnaden zue Würtemberg etc. von ainer feindlichen Armee solche Vöstung belegert oder ploquiert werden möchte, sollen aller- und höchstged. Kais. Majt. und Churfürstl. Dt in Bayrn etc. solche bei rechter Zeit zu entsezen verbunden sein, doch wegen dern auf die des Succurs erlaufende Kriegscösten halber an die Vöstung oder Iro Fr. Gnaden zu Würtemberg etc. kain Refusion oder Ergözilichkait suechen.

Sibentens, wann nach eingelangter Kais. Ratification er, Herr Obrister, seiner gethonen unverenderlichen redlichen Parola nach Iro Fr. Gnaden die Vöstung Hochentwiel übergibt, solle dann Iro Fr. Gnaden ganz frei und offen stehen das Commando und Guarnison in solcher Vöstung ihren gnedigen Belieben nach zu verwenden, anzuvordern oder iezige zue confirmieren.

Schließlich und zum Achten will er, Herr Obrister, dis alles ohne Suechung des Interesse, dergleichen ihme von andern vilfeltig in grossen Summen angeboten worden und noch würt, ohngezwungen, ohngetrungen, allein aus treuem, und christlichen teutschen Herzen Iro Fr. Gnaden von Würtemberg etc. und dero hochlöbl. Haus auch desto ehender Beruerung diser Landen und des allgemeinen Reichswesens zum bösten aufrüchtig mainend zu haltn und zue thuen verspricht, so will er sich gegen auch reciproce gegen ihme und den seinigen von Röm. Kais. Majt. Churf. Dt. in Bayren deren Generaliteten und sambtlicher Soldatesca, auch Ihro Fr. Gnaden zue Würtemberg gleichmessige Treue intent (ieren) und ganz kainer widerigen Begegnus oder Aktionen vorsehen.

Zue alles dessen steter und aufrichtiger Vollziechung hat Herr Obrister dis von ihme resolvierte und mit demselben verglichene auf aller untertänigste Ratification höchstged. dreier hochen Potentaten gestelte Puncten mit aignen Handen underschriben und seinen gewonlichen Petschaft bekröftiget und uns obgenannte 3 neben ihme, daß dis sein entlicher Will und Mainung seie, mit zue underschreiben und zue fertigen begert, so wir auch bei oben beschribener wahrhafter vorgangenen Bekantnus und gepflogenen Handlung gern gethon, Geben auf der Vöstung Hochentwiel den 31./21. May anno 1644ten.

(L. S.) Conradt Widerholdt

(L. S.) J. B. Schäffer – Antonio zue Luzelburg. Mein Petschaft hab ich nit bei mir gehabt.

(L. S.) Johann Friderich Jäger

Copia Chur Bayr. Schreibens, so an die Röm. Kais. Majt. etc. de dato München den 7. Junii anno 1644 abgangen.

Allergnedigister lieber Herr und Vetter und Herr Schwager.

E. Kais. Majt. werden ohnzweiflich alberait verstanden haben, welchergestalten der Commendant uf Hochentwiel sich vernemen lassen, daß er selbige Vestung mit gewisser Maß ze übergeben und deswegen in Specie mit des Herzogen von Württemberg Räten zu reden und zu conferirn begehrt, welches der Veldmarschall von Mercy bewilligt, doch meinen Kriegsrat und zum General Commissariatverordneten Schäffer beigeordnet, damit selbiger, was geredt und gehandelet werde, gebürend in Acht nemen und referirn kindt. Was nun ermelter Commandant uf Hochentiel (!) darüber mit den Württembergischen gehandlet, das geruehen E. Majt. aus beiliegender Copi der von ihme Commendanten, wie auch den Württembergischen underschribnen Erklärung, welche zwar auch der

Schäffer, aber anderst nit, als Testie underschriben, Gnädigst mehrers zu vernemen. Gleich wie ich aber dise des Commendanten proponierte Puncten ganz impertinent und solchgestalt beschaffen befonden, daß E. Majt. solche zu verwilligen oder zu ratificiern kaineswegs zuzemueten, als hab ich den Veldmarschalln von Mercy geschriben und bevolchen, daß er den Herzogen von Württemberg, wie auch besagten Commendanten uf Hochentwiel bedeiten solle, daß dise Tractaten und Sachen von E. Majt. dependirn und ich mich nichtes einlassen und resolviern künde, darbei ich aber auch ime Mercy über hievorige berait zegefertigte underschidliche zwai Ordinazien nochmalen zuverlessige neue Ordinanz ertailt, daß er mit der ihme anbevolchnen Schließung der Vestung und Perficierung der darzue gehörigen Werk ohne einig weitern Aufhalt verfahren, dem Commendanten ohne mein Vorwissen und Verwilligen weiter weder Brief noch ichtwas anders heraus oder hinein lassen, sondern angeregtermassen die Vestung durch hierzue deputierte Völker recht geschlossen und bestendig bloquiert halten solle, welches E. Kais. Majt. ich in Gehorsamb anfliegen wollen etc. Datum München den 7. Juni anno 1644."

„Copia Chur Bayr. Schreibens, so an die Fürstl. Dt. Claudia zu Österreich etc. de dato München den 11. Junii anno 1644 abgangen.

Durchleuchtige etc. Uns ist E. L. Schreiben vom 6. dis zurecht gelifert worden, daraus wir mehrers vernommen, welchgestalten dieselbe von dem Hochentwielischen Accord Nachricht erlangt und daß uns E. L. hierüber dero sorgfeltige Gedanken wolmainend eröffnen mit Anhang, was selbiger Commendant bishero für treulose und schödliche Actiones gefürt.

Nun stöllen wir ausser Zweifel E. L. werden benebens auch verstanden haben mit was für einer Occasion man zu angeregten Tractaten komen, daß nemblich der Commendant uf Hochentwiel selbige Vestung mit gewisser Maß zu übergeben und deswegen in Specie mit des Herzogen zu Württenberg Räten zu reden und zu conferirn begert, welches dann unser Veldmarschall von Mercy bewilligt, doch unser Kriegsrat und zum General Commißariat Verordneten, den Schäffer, beigeordnet, damit selbiger, was gehandlet werde, in Acht nemen kinde. Gleich, wie aber dise Tractaten und Vorschleg ohne Mittel von Irer Kais, Majt, dependirn, als haben wir es dahin gelangen lassen, wie die beiligende Copi ausweisen thuet. Nebn deme wür des Commendanten proponierte Puncten ganz impertinent und solchergestalt beschaffen befonden, daß Irer Majt. solche zu verwilligen oder zu ratificieren kaineswegs zuzemueten, haben derowegen gedachtem unserm Veldmarschallen geschriben und bevolchen, daß er den Herzogen von Württenberg, wie auch besagten Commendanten uf Hochentwiel mit disen Tractaten an Ire Kais. Majt. weisen, entzwischen aber unsern Ordinanzen gemeß mit der darzue gehörigen Werk ohne ainig weitern Aufhalt verfahren dem Commendanten ohne unser Vorwissen und Verwilligen weiter weder Brief noch ichtwas anders heraus oder hinein lassen, sondern angeregtermassen die Vestung durch die darzue deputierte Völker recht geschlossen und bestendig bloquiert halten solle. Sonsten seind uns gedachten Commendantens bishero geführte Actiones alberait underschidlich beschriben worden, und thuen wir uns mit E. L. in Antwort hinwider anfiegen wollen. Und wir verbleiben dabei deroselben etc. Datum München den 11. Junii anno 1644.

Lobl. O(ber) Ö(sterr.) Regierung und Camer nachrichtlich zu communiciern Dec. den 25. Junii 1644t4n. – Max Yngram."

Karl Schadelbauer

Ein Streit um einen Fortificationsbau 1655/56

In der „Baugeschichte der Festung Hohentwiel" erwähnte Paul Motz (im Buche „Hohentwiel" 1957, S. 178): „Ein eigenartiges Bauwerk, das in Entwürfen erhalten ist, wurde von Widerholt im Jahr 1653 errichtet, mußte aber wegen des Einspruchs der österreichischen Regierung in Innsbruck 1655 wieder abgebrochen werden. (dazu eine Abbildung auf Tafel 28/2) Dieses Werk zeigt sich, vom Hohentwiel her gesehen, als viergeschossiger mächtiger Bau mit hohem Dach und einer auf der anderen Seite vorgebauten Bastion. Man könnte das Bollwerk als freistehende Kasematte bezeichnen."

Die Errichtung dieser Fortification, sowie die Forderung nach deren Abbruch betrifft eine Reihe von über einem Dutzend Eintragungen in die landesfürstlichen Kopialbücher im Innsbrucker Landes-Regierungs-Archiv und zwar besonders in den Bänden „An die fürst-